

Gemeindliche Stellungnahme als förmliches Beteiligungsverfahren der Gemeinde Fahren gemäß § 5 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes und § 10 des Raumordnungsgesetzes an der Aufstellung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung (PR2_PLO_002)

A. Einleitung

Die Gemeinde Fahren hat die bereitgestellten Datenblätter für das Gebiet PR2_PLO_002 geprüft. Bei der Prüfung, der von der Landesplanung als Planungsträger zugrunde gelegten harten und weichen Tabukriterien sowie weiterer Abwägungsbereiche wurde festgestellt, dass Abwägungsfehler vorliegen bzw. Kriterien nicht erkannt, bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

I. Privilegierung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Gemeinde Fahren hat hierbei die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und deren Beschränkungen berücksichtigt, derartige Anlagen sind als privilegiertes Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Durch die einzuhaltende Ausschlusswirkung bestehen für den Planungsträger erhöhte Anforderungen insbesondere an den der Planung zugrunde liegenden Abwägungsvorgängen.

II. Planungskonzept und schlüssiges Abwägungsgebot

Für die Konzentrationsflächenplanung muss ein nachvollziehbares und schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Um den Forderungen zu genügen, muss das Planungskonzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Entscheidung zum Eignungsgebiet beigetragen haben, sondern auch Gründe, die für die Freihaltung des übrigen Planungsraums geführt haben.

Aus Sicht der Gemeinde Fahren leidet das vorliegende Planungskonzept an erheblichen Abwägungsmängeln, die letztendlich zu einer Ablehnung des geplanten Vorranggebiets führen.

B. Begründung

Der Planungsträger hält anhand der von ihm berücksichtigten Bewertungskriterien das geplante Vorranggebiet für geeignet, da aus seiner Sicht keine harten und weiche Tabukriterien sowie abzuwägenden Kriterien vorhanden sind, diese Auffassung wird mit nachfolgender Begründung widerlegt.

I. Schutzgutbereich Mensch und Umwelt

1. Geplante gemeindliche Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Fahren hat am 15.12.2014 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan zu erweitern. Am 13.04.2015 erging der Beschluss, einen Bebauungsplan Nr. 2 mit dem Teilgebiet 1 im nördlichen Gemeindegebiet rechts- und linksseitig der Straße Igelteich aufzustellen.

Gemeinsam mit einem Planungsbüro wurde eine Bestandsaufnahme der Bebauung sowie der Baulücken im Ort vorgenommen. Anhand einer Präsentation wurden diese öffentlich vorgestellt. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 wurden 7 potentielle Bauflächen in die nähere Auswahl genommen. Die Umsetzung der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bauflächen bedarf zwingend der Durchführung einer Bauleitplanung, da alle Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 liegen, es wurde empfohlen, einen Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen.

In die Auswahl wurden u.a. die Flurstücke Fahren 002 10/4, 11/1 mit einbezogen. Bis heute ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen, die geplante gemeindliche Siedlungsentwicklung könnte auf Grund einzuhaltenden Abstandsflächen Auswirkungen auf die Fläche des Vorranggebiets nehmen, dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Abstandsflächen ist die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung maßgebend zu berücksichtigen, für das Flurstück 10/2 Fahren Blatt 002 liegt aktuell eine Bauvoranfrage für die Errichtung weiterer Wohnbebauung vor, bei positiver Bescheidung müssten die Abstände zur geplanten Windvorrangfläche entsprechend korrigiert werden. Die Wohngrundstücke sind gerade auch zum Aufenthalt im Freien bestimmt, daher ist gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz die Entfernung zur geplanten Windvorrangfläche von der Grundstücksgrenze der Wohnbebauung aus zu ermitteln und nicht von einer Hausecke aus zu berechnen, daher ist die Abstandfläche vom Flurstück 43/32 Fahren Blatt 003 um ca. 30m zu erweitern.

2) Immissionsschutz (Infraschall), Mindestabstand zur Wohnbebauung

Von Windenergieanlagen gehen Schallwellen im tieffrequenten Bereich unterhalb von 20 Hz, sog. Infraschall, aus.

Dieser Infraschall wird von der international standardisierten und auch in der TA Lärm [1998] zugrunde gelegten Bewertungskurve „A“ nicht erfasst. Die Bewertungskurve „A“ simuliert im Unterschied zur unbewerteten Kurve „C“ das menschliche Hörempfinden, welches bei verschiedenen Frequenzen unterschiedlich ausgeprägt ist.

In der Nähe zu Windenergieanlagen treten oftmals Beschwerden auf, bei denen trotz behaupteter starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, in der Regel verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen.

Im Wohnbereich werden tieffrequente Geräusche, insbesondere zu Zeiten allgemeiner Ruhe, wie z. B. nachts, schon dann als störend empfunden, wenn sie gerade

wahrnehmbar sind.

Die untere Frequenzgrenze des menschlichen Hörbereiches liegt bei etwa 16 bis 20 Hz, tieffrequenter Schall, sogenannter Infraschall, ist nicht hörbar, aus rechtlicher Sicht ist dies unzureichend, denn der Immissionsschutz beschränkt sich nicht nur auf den „Gehörschutz“.

Die Wahrnehmung und Wirkung überschwelliger tieffrequenter Geräusche weichen deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter Geräusche ab. Im Frequenzbereich unter 20 Hz fehlen Tonhöhen- und Lautstärkeempfindung. Man empfindet Luftdruckänderungen vielmehr als Pulsationen und Vibrationen verbunden mit einem Druckgefühl auf den Ohren.

Häufiger Mangel der bislang berücksichtigten Untersuchungen ist jedoch, dass diese die Frage der Wahrnehmbarkeit für den Menschen in der Regel an der Hörschwelle ausrichten, auf die „gefühlten“ Wirkungen also nicht ausreichend eingehen. (so z. B. Bayerisches Landesamt Umweltschutz Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an der I MW-Windenergieanlage Nordex N54 in Wiggensbach bei Kempten (Bayern), Januar 2002, S. 65 f.) Die bisherigen Untersuchungen und Entscheidungen sind daher untauglich.

In den 80-er Jahren wurden die Erkenntnisse bezüglich tieffrequenter Schallimmissionen systematisch zusammengefasst. Hierbei zeigte sich deutlich, dass tieffrequenter Schall als eine besondere Lärmart betrachtet werden sollte deren Störwirkung sich nur unzureichend durch den A-bewerteten Geräuschpegel beschreiben lässt. 1992 wurde der Normentwurf DIN 45 680 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ veröffentlicht.

Gemäß einer Studie vom Umweltbundesamt (Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus 2014) erfolgt die Bewertung und Beurteilung von ausgeprägt tieffrequenten Geräuschen und zum Teil Infraschall derzeit in Deutschland nur nach der TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680. Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 45680 wurde jedoch auf die Erweiterung des Frequenzbereiches zu tieferen Frequenzen hin verzichtet, so dass der Infraschallbereich unter 8 Hz derzeit nicht beurteilt werden kann.

Pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen nicht sachgerecht.

Der Planungsträger berücksichtigt die bisherigen Erkenntnisse hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch tieffrequente Immissionen nicht ausreichend, weitere Abstandspuffer um Häuser werden (als weiches Tabukriterium) vom Planungsträger bislang lediglich mit dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot begründet. Eine weitere Einlassung auf gesundheitliche Gefahren unterbleibt, da nach Ansicht des Planungsträgers die bislang vorliegenden Erfahrungswerte aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen aus Gründen des Immissionsschutzes lediglich einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von 400/800 m erfordern, hierbei sollen die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (TA Lärm) massgebend sein.

Der Planungsträger erkennt hierbei sogar selbst an, dass Zitat: „...es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit erhöhten Prognosewerten (für Schallimmissionen) zu rechnen ist“, der Planungsträger trifft somit seine Entscheidungen auf Grund veralteter und gem.

Umweltbundesamt wissenschaftlich unbegründeter Mindestabstände, d.h. die bislang für sachgerecht erachteten Abstandspuffer von 400/800m sind auch auf Grund der in den vergangenen 10 Jahren verdoppelten Anlagenhöhen fehlerhaft, u.a. auch deshalb, da man sich hierbei auf eine veraltete TA Lärm stützt, die die Anlagenhöhe gänzlich unberücksichtigt lässt.

Mindestabstände zu Wohnhäusern wurden somit willkürlich, basierend auf veralteten Erfahrungswerten mit deutlich kleineren Anlagen, festgelegt und dies in Kenntnis der Tatsache, dass die Bundesregierung und andere EU-Länder bereits entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen hierzu beauftragt haben.

Hiermit verstößt der Planungsträger wissentlich gegen das ihm obliegende Vorsorgeprinzip, welches darauf abzielt, trotz fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schadensfällen vorbeugend zu handeln, um Schäden von vornherein zu vermeiden.

3) Netzkapazität

Bei den bereits im Gebiet vorhandenen und seit 1996/2005 im Betrieb befindlichen 7 Anlagen werden von ca. 2200 Vollaststunden p.a. nur ca. zu 80% zur Stromerzeugung genutzt, in der verbleibenden Zeit werden diese kontrolliert abgeschaltet.

Es wird bei den bereits vorhandenen 7 Altanlagen regelmässig festgestellt, dass bei Sonnenschein und guten Windverhältnissen die Anlagen vom Netz genommen werden (müssen), so z.B. vom 01.-04.05.2017, die Anlagen wurden hier für über 4 Tage abgeschaltet, da der produzierte Strom mangels Netzkapazität nicht abtransportiert werden konnte bzw. der Bedarf bereits ausreichend gedeckt war.

Im Jahr 2016 betrug der in Schleswig-Holstein angefallene sog. Phantomstrom ca. 273 Mio EUR (Quelle: Bundesnetzagentur), bei 2902 in Betrieb befindlichen Anlagen (Quelle: LLUR S-H, Stand 31.12.2016), d.h. je Anlage wurde den Betreibern gemittelt ca. 94.000,00 EUR erstattet, die Fahrener Bürger mussten diesen Betrag in Form der EEG-Umlage anteilig mitbezahlen. Konzepte die eine umfassende Strom Speicherung oder wirtschaftliche Umwandlung ermöglichen sind mittelfristig nicht in Sicht.

Im März 2017 hat die Bundesnetzagentur den Zubau von WEAen im sog. Netzausbaugebiet, dem auch die Fläche PR2_PLO_002 der Gemeinde Fahren zugeordnet ist, auf 58% beschränkt, begründet wird dies mit fehlender Netzkapazität. Weiterhin wurde von der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass die erforderliche Stromtrasse „SüdLink“ frühestens 2025 fertiggestellt wird.

WEAen sind im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange diesen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Derzeit ist ggf. die regionale Erschließung, d.h. die Anbindung an den nächsten Netzknotenpunkt gegeben, gem. Bundesnetzagentur ist jedoch die Anbindung an eine den Strom weiterleitende überregionale Stromtrasse frühestens ab 2025 möglich, die Erschließung des Gebiets ist somit derzeit nicht gesichert.

4) Einwohnerbefragung

Die Gemeinde Fahren hat am 07.05.2017 eine Einwohnerbefragung zum Thema Windenergieanlagen auf Fahrener Gemeindegebiet durchgeführt.

Diese hatte zum Ergebnis, dass 84% der stimmberechtigten Bürger an der Befragung teilgenommen haben, hiervon sprachen sich 55% für Windenergieanlagen aus. Weiterhin wurde von den Bürgern mit 49% der abgegebenen Stimmen mehrheitlich gefordert, dass die derzeit geltenden Abstände (400/800m) zur Wohnbebauung nicht angemessen sind. Die befragten Bürger sprachen sich mit 82% dafür aus, dass die Gemeinde Einfluss (z.B. Begrenzung der zulässigen Höhe) auf den Bau von Windenergieanlagen nehmen soll, 53% befürchten keine Auswirkungen auf ihr persönliches Wohlbefinden, 24% der Befragten ergänzten die Befragung durch persönliche Anmerkungen, hierbei sprachen sich ca. 10% dafür aus, dass die Windkraft nur dann auszubauen ist, wenn der Strom auch zu Verbrauchern abtransportiert werden kann.

Der Bürgerwille ist kein abschließendes Abwägungskriterium für oder gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche, jedoch auf Grund der deutlichen Ergebnisses, ist dieser als starkes Indiz dafür zu werten, dass die Fahrener Bürger die Fläche in der vorgeschlagenen Form so nicht akzeptieren, d.h. die derzeitigen Abstände werden für zu gering erachtet, auf die Höhe/Planung der Anlagen soll die Gemeinde Einfluss nehmen.

5) Zielkonflikt Tourismus und Windenergie

Eine Nutzung der Fläche mit WEAn wäre von allen angrenzenden Ortslagen aus optisch wahrnehmbar und würde auch deutlich an den Ort Fahren heranrücken. Dies führt zu einer Prägung von Wohnlagen und auch von Landschaftserleben, welches mit einem Qualitätsverlust einhergeht.

Die Gemeinde Fahren hat als Anliegergemeinde der Vorrangfläche PR2_PLO_002 auch Tourismusfunktion. In der Ortslage und auf Einzelgehöften besteht in entsprechendem Umfang Angebote an Feriengäste. Neben der Beherbergung selbst sind in Fahren als Binnenland der Probstei freiraumorientierte Angebote, wie Wandern, Radfahren und die Befassung mit regionaltypischen kulturellen Themen (z.B. Korntage) die Schwerpunkte touristischer Attraktion. Die Grundlage dafür sind ungestörte Naturräume.

Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen der Tourismusfunktion einerseits und der Nutzung von Vorrangflächen für die Windenergie andererseits, die Wandlung des Landschaftsbildes infolge von Windenergieanlagen berührt die wichtigste Funktion der regionalen Wirtschaftsstruktur der Probstei, die bisherige Planung berücksichtigt den Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergie nicht ausreichend.

II. Schutzgutbereich Tiere

1) Bedeutende Vogelflugkorridore und Hauptachsen des Vogelzugs

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes der kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit Stand vom 24.04.2012, hat die Landesplanung die damalige Fläche 145 als Erweiterung der auf dem Gebiet der Gemeinde Fiefbergen vorhandenen Eignungsfläche, in südlicher und westlicher Richtung auch auf die Gebiete der Gemeinden Fahren und Passade vorgeschlagen. Nach Prüfung und erfolgter Abwägung anhand der ermittelten Gründe, hat der Planungsträger hierauf die damalige Erweiterung der Fläche abgelehnt. Die Gemeindevertretung stimmte mit Beschluss vom 26.06.2012 in geänderter Fassung der Stellungnahme zum geplanten und verworfenem Eignungsgebiet Nr. 145 zu.

Als entscheidungsrelevante Gründe wurden vom Planungsträger ornithologische Gründe genannt (siehe damaliger Umweltbericht Seite 32), auch der Kreis Plön hatte dem Planungsträger nachgewiesen, dass vielfältige ornithologische Belange (Rastplätze, Zugwege, Großvogelbrutplätze, Austauschbeziehungen vom Dobersdorfer- und Passader See zur Ostsee) vorhanden sind.

Durch einen möglichen Zubau weiterer Windenergieanlagen, angeordnet in einer zweiten Reihe zu den bestehenden Anlagen, würde auch die bislang gegebene Lücke zwischen den vorhandenen Anlagen geschlossen werden, dies bedeutet eine Sperrwirkung auf einer Strecke von ca. 1,4km.

Die Abwägungsfläche PR2_PLO_002 schließt sich südlich an den schon vorhandenen Windpark Fiefbergen an. Bereits die linienhafte Ausprägung des Altwindparks hat negative Auswirkungen auf avifaunische Austauschbeziehungen. Eine Ausweisung der Abwägungsfläche PR2_PLO_002 führt zusammen mit dem geplanten Abwägungsgebiet PR2_PLO_006 zu einer Verstärkung dieser Barriere, da Windenergieanlagen auf der im Rahmen des Vogelzugs bevorzugt beflogenen Landbrücke zwischen dem Dobersdorfer bzw. Passader See und dem Selenter See erhebliche Hinderniswirkung entfalten und sich durch die beiden Gebiete eine Riegelbildung für ziehende Vögel auf dem Heimzug auf dem Weg zur Küste einstellen kann. Potenziell betroffen sind auch kleinräumige Austauschflüge von und zum Selenter See sowie vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde.

Durch die geplante Erweiterung der Fläche in südlicher und westlicher Richtung liegt ein Bewertungsfehler in Bezug auf das der Abwägung nicht zugängliche weiche Tabukriterium „Bedeutende Vogelflugkorridore“ und ein Abwägungsfehler auf das Kriterium „Hauptachse des regionalen Vogelzugs“ vor, denn die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG und der lokale Vogelzug haben sich seit der damaligen Entscheidung des Planungsträgers 2012 nicht geändert.

2) Wiesenvogel Brutgebiet

Auf dem Flurstück Fahren 003 25/4 brüteten 2016 auf einer anmoorigen Mähwiese mindestens 2 Paar Kiebitze, die o.g. Fläche liegt innerhalb des Windvorranggebiets.

Auf den derzeit landwirtschaftlichen Flurstücken Fahren 003 13/2, 16/2, 18/2, 25/4, welche alle innerhalb des Vorranggebiets liegen, halten sich regelmäßig Kiebitze auf.

Hiernach ist dem nördlichen Randbereich der Gemeinde Fahren eine lokale avifaunistische Bedeutung beizumessen.

Auch in dem vom Planungsträger vorgelegten Entscheidungskriterien ist die avifaunistische Bedeutung für den nördlich angrenzenden Bereich festgestellt worden.

Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen ist ein Meideverhalten der Kiebitzbrutpaare nicht auszuschließen, es läge ein Verstoß gem. § 44 BNatSchG vor.

Der Planungsträger hat in seinen Abwägungskriterien das Konfliktrisiko lediglich als „gering“ berücksichtigt.

3) Standorte von Rotmilanhorste und deren Umgebungsbereiche

Der Staatlichen Vogelschutzwarte wurde im Juli 2016 ein offensichtliches Vorkommen von Rotmilanen im Gebiet mitgeteilt. Im Jahr 2016 brütete vermutlich auf dem Flurstück Fahren 004 6/2 in ca. 500m Entfernung zum Vorranggebiet ein Rotmilan.

Der Planungsträger hat in seinen Abwägungskriterien das Konfliktrisiko als „gering“ berücksichtigt.

4) Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Der Staatlichen Vogelschutzwarte wurde im Juli 2016 ein nahezu tägliches Vorkommen von Seeadlern direkt im Vorranggebiet und den unmittelbar vorgelagerten Flurstücken mitgeteilt, auch 2017 werden täglich Seeadler direkt im geplanten Vorranggebiet beobachtet.

Der Planungsträger hat in seinen Abwägungskriterien ein mögliches Konfliktrisiko innerhalb des Vorranggebiets unberücksichtigt gelassen, obwohl er auf den unmittelbar angrenzenden süd-westlichen Flächen ein, das der Abwägung nicht zugängliche weiche Tabukriterium, Dichtezentrum für Seeadlervorkommen bestätigt sieht.

Die Ausweisung des Windvorranggebiets würde den vom Plangeber selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung widersprechen.

5) Fledermausschutz

Das MELUR S-H hat 2012 eine Untersuchung des in unmittelbarer Nähe befindlichen FFH Gebiets „Passader See“ durchgeführt (siehe Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, DE-1627-321 „Hagener Au und Passader See“)

Es wurden hierbei bedeutsame FFH-Arten festgestellt, so u.a. Wasserfledermaus, Abendsegler und Rauhaufledermaus, weiterhin wurde festgestellt, dass Quartiere auch im umliegenden Umfeld des Gebiets bekannt sind (Lanis S-H).

Das Sächsisches OVG (Urteil vom 17.07.07 – 1 D 10/06) legte fest, dass, wenn es für eine Gefährdungsannahme an einer abschließend gesicherten Tatsachengrundlage fehlt, dann muss der Planungsträger weitere Untersuchungen veranlassen. Der Planungsträger ist

deshalb gehalten, durch weitere Untersuchungen seinen Gefährdungsannahmen weiter nachzugehen und zu prüfen, unter welchen konkreten Voraussetzungen seine Annahme einer Gefährdung von Fledermäusen in diesem Gebiet berechtigt ist.

Bislang hat die Landesregierung als Planungsträger keine weitergehenden Untersuchungen hinsichtlich der Gefährdung von FFH-Arten vorgenommen.

Die Landesregierung erkennt als Abwägungskriterium an, dass südlich in unmittelbarer Nähe zur Windvorrangfläche, der Schutz von Fledermäusen relevant ist, d.h. es liegen ausreichende Hinweise für eine Gefährdungsannahme vor, somit ist die Landesregierung verpflichtet vor Ausweisung der Windvorrangfläche, abschließend gesicherte Tatsachengrundlagen durch anstehende Untersuchungen zu veranlassen.

III. Zusammenfassung der Bewertung

Die Gemeinde Fahren lehnt aus heutiger Sicht die geplante Vorrangfläche PR2_PLO_002 ab, da

- die gemeindliche Siedlungsentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt wird
- der Planungsträger den Immissionsschutz unzureichend, auf Basis überholter Messmethoden beurteilt, hierdurch ungenügende Mindestabstände festgelegt hat und damit gegen das Vorsorgeprinzip verstößt.
- die Entscheidungen der Bundesnetzagentur und die hiermit einhergehende fehlende Netzkapazität übersehen wird
- der Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergienutzung unberücksichtigt bleibt
- Vogelflugkorridore und Hauptachsen des Vogelzugs ignoriert werden
- weitere avifaunistische Aspekte, wie Wiesenvogelbrutgebiet, Rotmilanbrutgebiet und Seeadlerdichtezentrum unzulänglich gewertet werden
- der erforderliche Fledermausschutz verkannt wird

Die Gemeinde Fahren erklärt ihr Einverständnis mit der fachlichen Stellungnahme des Kreises Plön (siehe hierzu Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017). Die Gemeinde Fahren fordert, ebenso wie der Plöner Kreistag, eine Erhöhung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung.